

# Förderung der Berufslehre beim Meister

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **11 (1895)**

Heft 38

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578798>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

teilen. Man muß die Leute anhören, welche mitten in der gewerblichen Praxis stehen und aus eigener Erfahrung die Notwendigkeit von Berufsgenossenschaften erkennen. Postulat 9 sollte dahin abgeändert werden, daß eine Berufsgenossenschaft nur mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden kann; auch sollte die Dauer einer Berufsgenossenschaft auf ein Minimum von mehreren Jahren festgesetzt werden, damit nicht die Auflösung schon bei den ersten Anfangsschwierigkeiten beschlossen wird.

Hr. Max Linde, Ingenieur in Zürich, kann noch nicht alle Konsequenzen der vorgeschlagenen Berufsgenossenschaften übersehen. Man sollte für irgend eine Berufsart ein Beispiel über die Gründung und Organisation einer solchen Berufsgenossenschaft gemeinschaftlich darstellen können. Unzweifelhaft haben viele Berufsarten ein hohes Interesse an der Organisation in Berufsgenossenschaften.

Hr. Ingenieur Blum in Zürich äußert Bedenken dagegen, daß nach Postulat 7 das Stimmrecht in wirtschaftlichen Fragen auch den Ausländern erteilt werden solle, und wünscht, daß nur politisch stimmberechtigte Schweizerbürger in der Berufsgenossenschaft stimmberechtigt sein sollten.

Hr. Seifert, Architekt in Kreuzlingen, getraut sich nicht, heute über die Vorlage abzustimmen, weil die thurgauischen Sektionen nicht im Falle gewesen seien, dieselbe näher zu prüfen. Es gefällt ihm auch nicht, daß Hr. Greulich mit vollen Händen nach diesen Berufsgenossenschaften greift und Hr. Scheidegger unterstützt hat.

Die H. Zeiweger und P. Carpentier in Zürich können sich ebenfalls nicht zu einem abschließenden Urteil entschließen. Letzterer nimmt den von Hr. Siegerrist fallen gelassenen Antrag wieder auf, wonach in Ziffer 2 der Resolution die Worte „im Sinn und Geist der heute angenommenen Postulate“ zu streichen sind.

Das Präsidium erklärt nunmehr die Diskussion für geschlossen und erteilt noch den beiden Referenten das Wort zur Erwiderung.

Hr. Kugler-Gorzenbach empfiehlt die vom Centralvorstande vorgeschlagene Resolution zur Annahme. Die Frage sollte insoweit genügend abgeklärt sein, daß darüber ein grundsätzlicher Entscheid gefaßt und dem Centralvorstand eine Direktive zum weiteren Vorgehen gegeben werden könnte.

(Schluß folgt.)

### Förderung der Berufslehre beim Meister.

Der Schweizer Gewerbeverein ist gewillt, eine angemessene Vergütung in Form eines Zuschusses zum Lehrgeld bis auf den Betrag von Fr. 250 solchen Handwerksmeistern zu verabsorgen, welche der

#### muster-gültigen Heranbildung von Lehrlingen

ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgenannter Verpflichtungen genügende Gewähr bieten.

1. Der bewerbende Meister muß seinen Beruf selbständig betreiben. Seine Werkstätte soll den technischen Anforderungen der Gegenwart entsprechen.
2. Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten seines Gewerbes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkstätte in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch der gewerblichen Fortbildungs- oder Berufsschulen anzuhalten und zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlgeordneten Berufslehre gehört.
3. Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht im Elternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Familie behilflich sein und für gesunde Verpflegung und zweckmäßige

Erziehung in derselben die Verantwortlichkeit übernehmen.

4. Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des Schweiz. Normal-Lehrvertrages festzustellen und durch den Schweizerischen Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß den vom Schweizerischen Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgestellten Normen entsprechen.

Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt auf Grundlage der eingehenden schriftlichen Anmeldungen und mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten und Landestheile durch den Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister, a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer früheren Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterthätigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Sektion des Schweiz. Gewerbevereins sind; c) an deren Wohnort eine gute Fach- oder gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet.

Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmeldeformulare können beim Sekretariate des Schweizer Gewerbevereins in Zürich, das auch zu jeder weiteren Auskunfterteilung bereit ist, bezogen werden. Handwerksmeister, welche den geforderten Verpflichtungen glauben entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugnisse bis spätestens den 30. Januar 1896 bei uns schriftlich anzumelden.

Zürich, den 10. Dezember 1865.

Der Centralvorstand des Schweizer Gewerbevereins.

### Verbandswesen.

Schweiz. Zieglerverein. Derselbe hat in letzter Sitzung zum Traktandum „Preise“ beschlossen, es sei dem Centralvorstande zu beantragen: der Schweiz. Zieglerverein möge beschließen mit dem Jahre 1896 einen Aufschlag von 8% auf sämtlichen Ziegelwaren und von allen Fabrikanten des Schweiz. Zieglervereins eintreten zu lassen. — Die diesbezüglichen Circulare sollen vom Centralvorstande für alle Mitglieder ausgearbeitet werden, ebenso soll den Nichtvereinsmitgliedern von dem Beschlusse resp. Aufschlag des Centralvorstandes Mitteilung gemacht werden.

Als letztes Traktandum wird über die schlechten Zahlungsansuchen, die in diesem Fache und speziell bei der Sektion Zürich walten, referiert und auch darüber beschlossen. Der Schweiz. Zieglerverein möge als allgemeine Norm für Regularisierung der Thonwarenfabrikate sich einigen auf monatliche Rechnungsstellung und Abgabe von drei Monat-Wechsel.

Eine sehr zahlreich besuchte Versammlung des Centralverbandes der Meister- und Gewerbevereine von Zürich faßte einstimmig folgende Resolution: „Die heutige Delegiertenversammlung, nach Kenntnismahme, daß bis jetzt von Seite der Glasermeister der Schutz der städtischen und staatlichen Organe vergeblich angerufen wurde, beschließt: Es ist eine gehörig motivierte Eingabe an den Kantonsrat und Großen Stadtrat zu richten, es möchten die obersten Instanzen, sowohl Regierungsrat als enger Stadtrat, den Auftrag geben, unverzüglich die bezüglichen Gesetzesbestimmungen zu veröffentlichen und den Meistern denjenigen Schutz zu bieten, der ihnen als Bürger nach Gesetz und Recht zusteht. Im übrigen spricht sie den Glasermeistern ihre volle Anerkennung für ihr energisches Vorgehen in den jüngsten Streiftagen aus und erklärt sich mit denselben solidarisch.“

Obligatorische, hypothekarische Sicherstellung der Forderungen der Handwerker bei Neubauten habe der deutsche Gewerbeverein, so referierte Herr Stadtrat Koller in der Montagsversammlung im „Weißen Wind“ in Zürich als notwendig erachtet und eine diesbezügliche Petition an den Reichstag gerichtet. Auch wir in Zürich, erklärte der Redner, sollten uns für solche Sicherstellung der Handwerker wieder neu ins Zeug legen.